



Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und öffentlichen Anlagen

gültig ab 01.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Gesetzliche Grundlagen.....	1
	Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck.....	1
	Art. 3 Verhältnismässigkeit	1
	Art. 4 Bekanntgabe.....	1
	Art. 5 Zuständige Personen oder Stelle	2
2	Besondere Bestimmungen.....	2
	Art. 6 Auswertung.....	2
	Art. 7 Informationspflicht an Betroffene.....	2
	Art. 8 Auskunftsrecht	2
	Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen	2
	Art. 10 Vernichtung der Daten	2
	Art. 11 Datenschutz.....	2
3	Schlussbestimmungen.....	3
	Art. 12 Inkraftsetzung	3

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie Art. 7 der Polizeiverordnung (PV) der Politischen Gemeinde Schwerzenbach vom 24. Juni 2016 erlässt der Gemeinderat Schwerzenbach dieses Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck

¹ Der Gemeinderat entscheidet durch amtlich zu publizierende Allgemeinverfügung über die Anbringung von Videoanlagen.

² Für die Überwachung der Anlagen der Primarschule erlässt die Primarschulpflege die entsprechende Allgemeinverfügung.

³ Die Videoüberwachung dient der Gewährleistung der Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer von öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie der Verhinderung von Verunreinigungen, Sachbeschädigungen, Einbrüchen, Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen Abfallentsorgungsvorschriften. Strafrechtlich relevante Aufnahmen werden den Strafverfolgungsbehörden zugestellt.

⁴ Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung), passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatz eines Privacy-Filters erfolgen.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 Abs. 3 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass keine mildereren, zumutbaren Schutzmassnahmen den gewünschten Erfolg gebracht haben oder bringen würden.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Der überwachte Perimeter ist kartographisch als Bestandteil der Allgemeinverfügung festzuhalten.

⁴ Die Betriebszeiten einer Videoanlage sind auf das Notwendige zu beschränken.

Art. 4 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort erkennbar zu machen.

Art. 5 Zuständige Personen oder Stelle

¹ Die für die Einsichtnahme und Auswertung des Bildmaterials zuständigen Personen und Stellen (ebenso für die Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial) werden vom Gemeinderat bestimmt. Die Zuständigkeiten werden in einem Gemeinderatsbeschluss geregelt.

² Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal, ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

2 Besondere Bestimmungen

Art. 6 Auswertung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 festgestellt, so werden die Aufzeichnungen der Videokameras ausgewertet.

² Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2 Abs. 3, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Art. 7 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn der in Art. 2 Abs. 3 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 8 Auskunftsrecht

Betroffene Personen können bei der Gemeindepolizei Auskunft verlangen.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 10 Vernichtung der Daten

Die erhobenen Daten sind spätestens nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 9 weitergegeben werden. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 11 Datenschutz

¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial erfolgt im Vieraugenprinzip und ist zu protokollieren.

3 Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement ist vom Gemeinderat mit Beschluss vom 01.03.2021 auf den 01.04.2021 festgesetzt worden. Es ersetzt alle ihm widersprechenden vorherigen Erlasse und Grundsatzentscheide.

² Das Reglement kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden. Mindestens einmal pro Legislatur wird das vorliegende Reglement überprüft und allenfalls angepasst. Der/die Verwaltungsleiter/in ist für die Lancierung dieses wiederkehrenden Prozesses verantwortlich.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: T. Weber

Der Verwaltungsleiter: I. Tüscher